

# **Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten in der Stadt Brandenburg an der Havel**

(vom 20.11.2007, ABI. Nr. 16 vom 20.11.2007)

Auf der Grundlage des § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG) vom 02. August 2002 (GVBl. I S. 78) in Verbindung mit § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), jeweils in der derzeit geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 24.10.2007, Beschluss-Nr.: 204/2007, nachfolgende Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten in der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen:

## **§ 1**

### **Anwendungsbereich; Anspruchsberechtigte**

- (1) Diese Satzung regelt die Bedingungen zur Beförderung und zur Erstattung von notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern (nachfolgend als Schüler bezeichnet) die in der Stadt Brandenburg an der Havel ihre Hauptwohnung haben. Als Wohnung gilt die Wohnung im Sinne der §§ 15 und 16 des Gesetzes über das Meldewesen im Land Brandenburg (BbgMeldeG).
- (2) Bei Schülern der beruflichen Schulen mit einem Berufsausbildungs- oder Arbeitsverhältnis tritt die im Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag benannte Ausbildungs- oder Arbeitsstätte an die Stelle der Wohnung.
- (3) Die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten gemäß § 1 besteht für den Schulweg zu Schulen in öffentlicher Trägerschaft oder in freier Trägerschaft (Ersatzschulen).

Anspruchsberechtigt sind Schüler, die am Unterricht

1. der allgemeinbildenden Schulen innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel und Schulen mit besonderer Prägung oder Spezialklassen mit Ausnahme des Zweiten Bildungsweges oder
2. einer Schule außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel durch Zuweisung oder Förderausschussverfahren oder
3. der beruflichen Schulen mit Ausnahme der Fachschulen und der einjährigen Fachoberschule teilnehmen.

## **§ 2**

### **Allgemeiner Grundsatz des Beförderungs- oder Erstattungsanspruchs; Mindestentfernungen; Schulweg; Allgemeine Anzeigepflichten**

- (1) Der Anspruch auf Beförderung oder Erstattung der notwendigen Fahrtkosten besteht dann, wenn der Schulweg zur besuchten Schule:

1. für Schüler der Primarstufe in der einfachen Entfernung 2 km,
2. für Schüler der Sekundarstufe I in der einfachen Entfernung 3,5 km und
3. für Schüler der Sekundarstufe II in der einfachen Entfernung 5,0 km

überschritten wird.

(2) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsübliche Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der besuchten Schule. Bei der Ermittlung der Mindestentfernung ist der kürzeste Weg zwischen der Haustür des Wohngebäudes bzw. dem Eingang zum Grundstück des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Eingang des Schulhauptgebäudes zu Grunde zu legen. Soweit dem Schüler im Rahmen der Schulwegsicherung ein bestimmter Weg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung der Mindestentfernung als der kürzeste Weg.

(3) Ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch bezüglich der notwendigen Fahrtkosten besteht bei Schülern mit Behinderungen auch bei Unterschreitung der in § 2 Abs. 1 genannten Mindestentfernungsgrenzen, wenn dies im Einzelfall unter Berücksichtigung der Belastbarkeit des Schülers, der Sicherheit des Schulweges sowie der örtlichen Verkehrsanbindung erforderlich ist.

(4) Unabhängig von der Länge des Schulweges, d. h. auch bei Unterschreitung der Mindestentfernungsgrenzen gemäß § 2 Abs. 1 besteht insbesondere ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch, wenn der Schüler vorübergehend oder aber dauerhaft aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises, in besonderen Zweifelsfällen durch ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes oder ein amtsärztliches Gutachten zu führen. Die ärztliche Bescheinigung muss Aufschluss über die Dauer und den Umfang der Behinderung geben. Es muss aus ihr ersichtlich sein, dass die Benutzung eines Verkehrsmittels zwingend geboten ist.

(5) Liegt die Wohnung des Schülers außerhalb der Reichweite des öffentlichen Personennahverkehrs, tragen die Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern deren Eltern bis zur nächsterreichbaren Haltestelle die Verantwortung. Die Mindestentfernungsgrenzen gemäß § 2 Abs. 1 gelten für den Schulweg insgesamt. Ein Schülerspezialverkehr von der Wohnung zur Haltestelle wird seitens der Stadt Brandenburg an der Havel als Träger der Schülerbeförderung ausgeschlossen.

(6) Für Schüler in den Bildungsgängen der Berufsschule und der Berufsfachschule besteht die Beförderungs- oder Erstattungspflicht zu den jeweils zuständigen bzw. nächstgelegenen oder nächsterreichbaren Schulen, an denen der gewählte Ausbildungsberuf angeboten wird.

(7) Die Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern deren Eltern haben Änderungen, die Einfluss auf den Beförderungs- oder Erstattungsanspruch, insbesondere der Kostenbeteiligung oder auf die Art der Beförderung haben könnten, rechtzeitig vor Eintritt der Änderung bzw. bei kurzfristig eintretenden Änderungen unverzüglich der Stadt Brandenburg an der Havel anzuzeigen. Entstehen durch eine Verletzung dieser Mitteilungspflicht Mehraufwendungen, sind diese der Stadt Brandenburg an der Havel zu erstatten.

### **§ 3**

#### **Betriebspraktikum; Schulische Veranstaltungen**

(1) Die Erstattung der Fahrtkosten für das Betriebspraktikum der allgemeinbildenden Schulen erfolgt für Einrichtungen und Betriebe innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel.

(2) Für Schüler in den Bildungsgängen der beruflichen Schulen ohne Ausbildungsvertrag erfolgt die Erstattung von Fahrtkosten zur vorgegebenen fachpraktischen Ausbildung.

(3) Ein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten zu sonstigen Veranstaltungen wie Exkursionen, Wandertage, Studien- und Theaterfahrten, Schülerwettbewerbe und Fahrten in den Freistunden sowie Hortbetreuung besteht nicht.

**§ 4**  
**Beförderungsarten;**  
**Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Beförderung oder Erstattung**

(1) Die Schülerbeförderung erfolgt:

1. vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder
2. mit angemieteten Kraftfahrzeugen seitens der Stadt Brandenburg an der Havel (Schülerspezialverkehr) oder
3. mit sonstigen Fahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.

(2) Die Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin der Schülerbeförderung entscheidet über die Beförderungsart. Maßgebliches Kriterium bei der Entscheidung über die Beförderungsart oder die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten ist die wirtschaftlichste Beförderungsart, die für die Stadt Brandenburg an der Havel die geringsten Kosten zur Folge hat.

(3) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.

**§ 5**  
**Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln als vorrangige Beförderungsart**

(1) Die Gewährleistung der Schülerbeförderung erfolgt vorrangig mit öffentlichen Verkehrsmitteln, soweit dies den Schülern zumutbar ist. Die Zumutbarkeit ist von der Belastbarkeit der Schüler abhängig. Über die Zumutbarkeit entscheidet die Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin der Schülerbeförderung.

(2) Anspruchsberechtigte Schüler, die bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel mit der Azubi-Zeitfahrkarte die Tarifzonen A und B der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH nutzen und anspruchsberechtigte Schüler aus den Ortsteilen Wust und Gollwitz erhalten Coupons von der Stadt Brandenburg an der Havel. Die Coupons sind mit Unterschrift und Stempel der besuchten Schule versehen. Mit diesen Coupons erwerben sie bei den zuständigen Unternehmen auf eigene Rechnung, gegebenenfalls unter Zuzahlung einer Kostenbeteiligung nach § 9 die Zeitkarten selbst. Der Anspruch auf Erwerb einer ermäßigten Monatskarte besteht im jeweiligen Schuljahr für 11 Monate.

(3) Anspruchsberechtigte Schüler, die entsprechend § 5 Absatz 2 dieser Satzung keine Coupons erhalten, erwerben die Zeitfahrkarten selbst auf eigene Rechnung. Bei minderjährigen Schülern erwerben deren Eltern die Zeitfahrkarten selbst auf eigene Rechnung. Die Erstattung der hierfür aufgewendeten Kosten erfolgt gemäß der §§ 8 bis 10.

(4) Bei Verlust der Coupons bzw. der schon erworbenen Zeitkarten erfolgt kein Ersatz. Dadurch entstehende zusätzliche Kosten sind von den Schülern bzw. bei minderjährigen Schülern von deren Eltern selbst zu tragen.

**§ 6****Voraussetzungen für die Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr**

(1) Ist die Beförderung mit bestehenden öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, erfolgt diese durch einen Schülerspezialverkehr. Die Zumutbarkeit ist von der Belastbarkeit der Schüler abhängig. Über die Zumutbarkeit entscheidet die Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin der Schülerbeförderung.

(2) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, wenn:

1. der regelmäßige, d. h. tägliche Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindung und die dafür in Anspruch genommene Fahrzeit
  - a) für die Schüler der Primarstufe mehr als 45 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung,
  - b) für Schüler der Sekundarstufen I und II mehr als 60 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung,
  - c) für Berufsschüler mehr als 90 Minuten für den reinen Schulweg in eine Richtung beträgt oder
2. in einem Förderausschussverfahren die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel als nicht zumutbar oder ausgeschlossen bescheinigt wurde oder
3. die Unzumutbarkeit sich im Einzelfall aus anderen Gründen ergibt.

(3) Darüber hinaus kann Schülern die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel aufgrund vorhandener dauernder oder vorübergehender Behinderungen nicht zumutbar sein. Die Unzumutbarkeit ist in diesen Fällen durch entsprechende Nachweise zu führen. Ein solcher Nachweis kann durch die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen B (auf ständige Begleitung bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel angewiesen) oder aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder G (erhebliche Gehbehinderung) oder H (Hilflosigkeit) oder eines amtsärztlichen Attests, das eine vergleichbare Behinderung bescheinigt, erbracht werden. Im Falle einer nur vorübergehenden Behinderung ist ein ärztliches Attest des behandelnden Arztes oder ein amtsärztliches Gutachten vorzulegen. Die ärztliche Bescheinigung muss Aufschluss über die Dauer und den Umfang der Behinderung geben, es muss aus ihr ersichtlich sein, dass die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel unzumutbar ist.

(4) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes der öffentlichen Verkehrsmittel oder des Schülerspezialverkehrs. Dadurch entstehende Wartezeiten sind keine Fahrzeiten im Sinne von § 6 Abs. 2 Ziff. 1.

(5) Für Schüler mit Behinderungen kann in Ausnahmefällen die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Dies ist unter Vorlage entsprechender ärztlicher Atteste im Einzelfall zu beantragen. Der Einsatz einer Begleitperson kann auch in begründeten Fällen ohne ärztliches Attest zur Sicherheit des Schülerspezialverkehrs erfolgen. Über die Mitbeförderung einer Begleitperson entscheidet die Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin der Schülerbeförderung.

(6) Schüler, die im Schülerspezialverkehr befördert werden, können nach vorheriger Abmahnung von diesem ausgeschlossen werden, wenn von ihnen wiederholt eine Gefahr für die Ordnung und Sicherheit des Schülerspezialverkehrs ausgeht.

(7) Für den Weg zwischen der Wohnung und dem Fahrzeug des Schülerspezialverkehrs einschließlich einer erforderlichen Begleitung sind die Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern deren Eltern zuständig.

(8) Die Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin der Schülerbeförderung legt die verbindlichen Beförderungszeiten fest. Ein Anspruch auf Anpassung von Fahrtzeiten an familiäre oder sonstige Bedürfnisse besteht nicht.

(9) Für Schüler im Schülerspezialverkehr besteht kein Anspruch auf Beförderung von und zur Wohnung. Die Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin der Schülerbeförderung kann Sammelpunkte als Haltestellen festlegen. Ob eine Beförderung von der Wohnung oder von Sammelpunkten erfolgt, entscheidet die Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin der Schülerbeförderung.

## **§ 7**

### **Beförderung mit sonstigen Fahrzeugen**

(1) Schüler, bei denen die Voraussetzungen eines Beförderungsanspruches im Schülerspezialverkehr im Sinne des § 6 Abs. 2 dieser Satzung vorliegen, haben die Möglichkeit, bei Nutzung privater Kraftfahrzeuge (Fahrten der Schüler, Beförderung durch die Eltern, Bildung von Fahrgemeinschaften usw.) Fahrtkosten erstattet zu bekommen.

(2) Ein Erstattungsanspruch besteht nur, wenn die Nutzung privater Kraftfahrzeuge für die Stadt Brandenburg an der Havel wirtschaftlicher als der Schülerspezialverkehr ist und zuvor ein Antrag gestellt wurde.

## **§ 8**

### **Umfang der Erstattung**

(1) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist das Beförderungsentgelt des jeweiligen Verkehrsträgers unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreismäßigungen für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung, gegebenenfalls unter Abzug der Kostenbeteiligung gemäß § 9 zu erstatten.

(2) Schüler bzw. Eltern, die entsprechend § 7 mit dem privaten Kraftfahrzeug fahren und nachweislich keine zumutbare Verkehrsanbindung (§ 6 Abs. 2) für den Schulweg nachweisen können, erhalten eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,11 € pro Kilometer zuzüglich 0,01 € pro mitfahrenden Schüler. Für Schüler, bzw. Eltern, die entsprechend § 7 mit dem privaten Kraftfahrzeug fahren, obwohl die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zumutbar wäre, erfolgt die Erstattung der Fahrtkosten in Höhe des preisgünstigsten ÖPNV-Tarifs.

(3) Schüler, die entsprechend § 7 mit dem Moped/Motorrad fahren, erhalten eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,05 € pro Kilometer zuzüglich 0,01 € pro mitfahrenden Schüler.

(4) Die Antragsstellung auf Erstattung von Fahrtkosten erfolgt spätestens bis zum 01. April des Jahres für das vorangegangene 1. Schulhalbjahr und spätestens bis zum 01. Oktober des Jahres für das vorangegangene 2. Schulhalbjahr. Kosten, die nicht bis zu den in Satz 1 genannten Terminen geltend gemacht werden, werden nicht erstattet.

(5) Die Kostenerstattung erfolgt grundsätzlich unbar auf ein vom unbeschränkt geschäftsfähigen Schüler bzw. den Eltern benanntes Konto.

(6) Für Schüler, die entsprechend der Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII (Kinder und Jugendhilfegesetz) in Heimen bzw. bei Pflegepersonen untergebracht sind, erfolgt die Erstattung von Fahrtkosten unbar auf benanntes Konto des Heimes bzw. der Pflegepersonen.

(7) Schüler, bei denen eine Unterbringung in einem Internat, Wohnheim oder sonstige Unterbringung notwendig ist, haben Anspruch auf Schülerbeförderung für Familienheimfahrten für eine An- und Abreise pro Schulwoche. Eine Unterbringung in einem Internat, Wohnheim oder sonstige Unterbringung ist notwendig, wenn die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und Schule, einschließlich der Wege- und Wartezeiten 3 Stunden überschreitet. Aus besonderen Gründen können zusätzliche Fahrten notwendig sein (z.B. Krankheit). Über die Erstattung von Kosten für Mehrfahrten entscheidet die Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin der Schülerbeförderung.

(8) Für Auszubildende, die bei Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und Berufsschule, einschließlich der Weg- und Wartezeiten drei Stunden überschreiten, erfolgt die Erstattung von Fahrtkosten für eine An- und Abreise pro Schulwoche. Die Erstattung von täglichen Fahrtkosten wird ausgeschlossen.

(9) Schüler, die mit der Eingemeindung der Gemeinden Gollwitz und Wust im Jahr 2003 eine Schule im Landkreis Potsdam Mittelmark besuchten und denen ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung zugesichert wurde, erhalten bis zur Beendigung der Schule der gewählten Schulform eine anteilige Fahrtkostenerstattung. Die Kostenbeteiligung beträgt 40 % der tatsächlich notwendigen Kosten.

(10) Die Erstattung höherer Fahrtkosten als die notwendigen Fahrtkosten ist ausgeschlossen, wenn der Schüler eine andere als die von der Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin der Schülerbeförderung festgelegte wirtschaftlichste und zumutbare Beförderungsart wählt. § 7 Absatz 2 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 9 Kostenbeteiligung**

(1) Die Höhe der angemessenen Kostenbeteiligung im Sinne des § 112 Abs. 1 Satz 3 BbgSchulG seitens der Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern seitens der Eltern wird jeweils wie folgt festgelegt:

1. Beim Besuch einer Schule innerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel beträgt die Kostenbeteiligung der Anspruchsberechtigten an den Kosten der Azubi-Zeitkarten der Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH, Tarifbereich AB, 40 %. Für Zeitkarten anderer Tarifbereiche beträgt die Kostenbeteiligung unabhängig von den tatsächlich notwendigen Kosten 40 % der Azubi-Zeitkarte Tarif AB.
2. Beim Besuch einer Schule durch Zuweisung oder Förderausschussverfahren außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel beträgt die Kostenbeteiligung unabhängig von den tatsächlich notwendigen Kosten 40 % der Zeitkarte Tarif AB.

(2) Beim Besuch einer Ersatzschule, einer Schule mit besonderer Prägung oder Spezialklasse oder eines Oberstufenzentrums auf der Grundlage der Landesschulbezirksverordnung in der jeweils gültigen Fassung außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel beträgt die Kostenbeteiligung seitens der Schüler bzw. bei minderjährigen Schülern seitens der Eltern an den tatsächlich notwendigen Kosten 20 %.

(3) Schüler, die eine Ausbildungsvergütung erhalten tragen eine monatliche Kostenbeteiligung. Bei minderjährigen Schülern tragen die Eltern die monatliche Kostenbeteiligung. Diese Kostenbeteiligung wird entsprechend der Höhe der Ausbildungsvergütung wie folgt festgelegt:

1. Bei einer Ausbildungsvergütung von 205,00 € - 230,00 € beträgt die monatliche Kostenbeteiligung 26,00 €
2. Bei einer Ausbildungsvergütung ab 230,01 € - 281,00 € beträgt die monatliche Kostenbeteiligung 38,00 €
3. Bei einer Ausbildungsvergütung ab 281,01 € beträgt die monatliche Kostenbeteiligung 51,00 €

Sind die tatsächlichen Kosten der Beförderung der Schüler geringer als die in § 9 Abs. 3 bestimmte Kostenbeteiligung, so verringert sich die Kostenbeteiligung auf diesen Betrag.

(4) Die Ausbildungsvergütung ist durch Vorlage einer Kopie des Ausbildungsvertrages nachzuweisen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage des Originalvertrages verlangt werden.

(5) Änderungen der Vergütung, die Einfluss auf die Höhe der Kostenbeteiligung haben können, sind seitens der Auszubildenden unverzüglich mit den entsprechenden Nachweisen schriftlich bei der Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin der Schülerbeförderung anzuzeigen.

(6) Anspruchsberechtigten, die bei der Antragstellung einen gültigen Familienpass vorlegen, wird die Kostenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 für den Zeitraum der Gültigkeit des Familienpasses erlassen. Eine Kopie des Familienpasses ist der Antragstellung beizulegen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage des Originals verlangt werden.

(7) Anspruchsberechtigten, die entsprechend der Hilfe zur Erziehung nach SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Heimen bzw. bei Pflegepersonen untergebracht sind, wird die Kostenbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 und 2 dieser Satzung erlassen.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Kostenbeteiligung**

(1) Die Kostenbeteiligung Anspruchsberechtigter wird beim Erwerb von Zeitfahrkarten fällig.

(2) In Fällen der Kostenerstattung wird die Kostenbeteiligung bei der Berechnung des Erstattungsbeitrages in Abzug gebracht. Übersteigen die Kosten für eine Zeitkarte nicht die Kostenbeteiligung, so hat der Schüler die Kosten für die Fahrkarte selbst zu tragen.

(3) Anträge auf Befreiung der Kostenbeteiligung können jederzeit gestellt werden. Die Befreiung kann frühestens mit Wirkung für die nächste nach der Antragstellung zu erwerbende Zeitkarte berücksichtigt werden.

## **§ 11 Antragsverfahren**

(1) Der Bewilligungszeitraum für Anträge auf Schülerbeförderung bzw. Erstattung von Fahrtkosten ist in der Regel das Schuljahr.

(2) Der Anspruch auf Schülerbeförderung oder Erstattung von Fahrtkosten ist mit einem Antrag schriftlich geltend zu machen. Antragsberechtigt sind für minderjährige Schüler die Eltern bzw. die ihnen im Sinne des § 2 Nr. 5 BbgSchulG gleichgestellten Personen, bei Volljährigkeit die Schüler selbst. Für Schüler, die in Heimen bzw. bei Pflegepersonen untergebracht sind, erfolgt die Antragstellung von der Heimleitung bzw. den Pflegepersonen, bei denen sich der Schüler befindet.

(3) Schüler, die Schulen in der Stadt Brandenburg an der Havel besuchen, stellen den Antrag auf Schülerbeförderung oder auf Erstattung von Fahrtkosten in der Schule, in welcher der Schulbesuch zurzeit bzw. im Folgeschuljahr erfolgt. Die Antragstellung kann ab 2. Mai für das Folgeschuljahr erfolgen. Antragsformulare liegen in den Schulen vor.

(4) Schüler, die Schulen außerhalb der Stadt Brandenburg an der Havel besuchen, können ebenfalls ab 2. Mai für das Folgeschuljahr Anträge auf Schülerbeförderung oder auf Erstattung von Fahrtkosten stellen. Diese sind bei der Stadt Brandenburg an der Havel erhältlich.

(5) Kann der Antrag aufgrund eines Um- oder Zuzuges oder aus anderen Gründen erst zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden, können die Anspruchsberechtigten die Zeitkarte selbst erwerben und die Kosten gemäß § 8 Abs. 1 abrechnen.

(6) Anträge auf Nutzung des privaten Kfz sollen ebenfalls vor Ablauf des vorhergehenden Schuljahres für das Folgejahr bei der Stadt Brandenburg an der Havel gestellt werden. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt und hat der Schüler bereits eine Zeitkarte für öffentliche Verkehrsmittel erworben, kann dem Antrag in der Regel erst nach Ablauf der Nutzungsdauer der Karte entsprochen werden.

(7) Anträge auf Schülerspezialverkehr sind spätestens sechs Wochen vor Beförderungsbeginn zu stellen. Schüler, die bereits von einem Schülerspezialverkehr befördert werden und bei denen sich innerhalb des Jahres Änderungen durch Umzug oder anderes ergeben, melden diese Veränderungen mindestens 14 Tage vor Wohnungswechsel.

(8) Wird der Schülerspezialverkehr durch ein unvorhergesehenes Ereignis (zum Beispiel Unfall) notwendig, ohne dass die Frist des Absatzes 7 eingehalten werden kann, ist der Antrag gegebenenfalls, zunächst formlos so unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses zu stellen, dass eine Beförderung des Schülers sichergestellt werden kann. In diesem Fall kann dem Antrag zunächst vorläufig bis zur Prüfung der Voraussetzung stattgegeben werden. Wird der Antrag endgültig abgelehnt, sind die durch die unberechtigte Inanspruchnahme des Schülerspezialverkehrs entstandenen Mehrkosten vom Antragsteller zu erstatten.

## **§ 12 Rückforderungsanspruch**

(1) Die Stadt Brandenburg an der Havel als Trägerin der Schülerbeförderung behält es sich vor, zuviel erstattete Schülerfahrtkosten zurückzufordern.

(2) Zu Unrecht erworbene Fahrausweise sind unverzüglich bei der Stadt Brandenburg an der



Havel als Trägerin der Schülerbeförderung abzugeben. Sollte dieser Aufforderung nicht Folge geleistet werden, gehen dadurch entstandene Kosten zu Lasten des Antragstellers.

9

### **§ 13 Inkrafttreten der Satzung**

(1) Die Satzung über die Schülerbeförderung und Erstattung von Schülerfahrtkosten in der Stadt Brandenburg an der Havel tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung und die Fahrtkostenerstattung in der Stadt Brandenburg an der Havel zum Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen vom 12.10.2004 (Amtsblatt Nr. 16/2004, Seite 305) außer Kraft.